



Freunde der Freiburger Straßenbahn e.V.

Vereinssatzung

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 9. April 2010

§1 (Name, Sitz)

Der Verein "Freunde der Freiburger Straßenbahn e. V." mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist eingetragen unter Nummer 2710 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg.

§2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatkultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Renovierung, Pflege und Präsentation historischer badischer, insbesondere Freiburger Straßenbahnwagen und sonstiger Fahrzeuge des Freiburger Nahverkehrs sowie der dazugehörigen Infrastruktur und die Sammlung historischer Gegenstände und Materialien über das heimische Verkehrswesen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a) jede natürliche Person
 - b) juristische Personen
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Im Fall der Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller Berufung einlegt. Mit ihrer Beitrittserklärung erkennen die Antragsteller die Satzung und die Ziele des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres, bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 - b) durch Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sein Verhalten in grober Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - b) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
 - c) aus einem anderen schwerwiegenden Grund. Der Vorstand muss vor diesem Beschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Äusserung geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich begründeten Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Wirksamkeit der Entscheidung des Vorstandes. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
5. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. Der Verein haftet nicht für Schäden aller Art, die den Mitgliedern bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.

§4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er allein vertritt die Interessen des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§5 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Wahl der beiden Kassenprüfer
 - d) Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen
 - e) Beschluss über die Auflösung des Vereins
-
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§6 (Beirat)

Es kann vom Vorstand ein Beirat bestellt werden, in den Personen berufen werden können, deren Beratung oder Unterstützung auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation für die Lösung eines bestimmten Problems von entscheidender Bedeutung sein kann. Auch Nichtmitglieder können in den Beirat berufen werden.

§7 (Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Stadtbild e.V. mit Sitz in Freiburg im Breisgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 9. April 2010

Beitragsordnung

Der Verein " Freunde der Freiburger Straßenbahn e.V. gibt sich gemäß der Satzung folgende Beitragsordnung:

Art. 1

Der unteilbare Mindestjahresbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| a) natürliche Personen | Euro 30,00 |
| b) für Familien | Euro 40,00 |
| c) juristische Personen | Euro 50,00 |
| d) Schüler, Studenten und Personen in Berufsausbildung | Euro 15,00 |

Art. 2

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ferner wird eine beitragsfreie Mitgliedschaft geführt. Einem beitragsfreien Ehrenmitglied und einem beitragsfreien Mitglied stehen die gleichen satzungsmäßigen Rechte zu wie einem den Vereinsbeitrag zahlenden, ordentlichen Mitglied. Ferner kann eine sogenannte " Sozialmitgliedschaft " mit ermäßigtem Beitrag beantragt werden. Die Entscheidung hierüber, wie auch über eine beitragsfreie Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand

Art. 3

Solange der Verein als "gemeinnützig" im Sinne der Steuergesetzgebung anerkannt ist, sind Zuwendungen an den Verein steuerbegünstigt. Bis zum Betrag von Euro 200,00 gilt der Kontoauszug bzw. die Bareinzahlungsquittung als Nachweis für das Finanzamt. Für Zuwendungen über diesen Betrag hinaus werden vom Verein automatisch Zuwendungsbescheinigungen versandt. Für Beträge unter Euro 200,00 werden die Bestätigungen auf Anforderung beim Schatzmeister von diesem ausgestellt und zugesandt. Mitgliedsbeiträge sind laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes Freiburg-Stadt ausdrücklich von der Steuerbegünstigung ausgenommen.

Freiburg, den 9. April 2010